

55. Ist dem Fiskus gegenüber die ordentliche Erfizung von Servituten ausgeschlossen?

III. Civilsenat. Ur. v. 11. März 1882 i. S. der Gemeinde A. (Kl.)
w. Kgl. preuß. Forstfiskus (Bekl.). Rep. III. 206/81.

I. Generalkommission Kassel.

II. Oberlandeskulturgericht Berlin.

Auß den Gründen:

„Mit Unrecht bestreitet die Revisionsklägerin die Ausschließung der ordentlichen Erfizung von Servituten dem Fiskus gegenüber. Die Quellen selbst (l. 10 Dig. si serv. vind. 8, 5.; l. 5 §. 3 Dig. de itinere priv. 45, 19.; l. 1 i. f. Dig. de aqua 39, 3) sprechen sich über die Dauer der Erfizungszeit bei Servituten überhaupt nicht näher aus, deuten aber auch nirgends an, daß für dieselbe

andere Grundsätze gelten sollen, als für die Eigentumserfassung, lassen vielmehr erkennen, daß die Analogie derselben keineswegs ausgeschlossen ist (vgl. l. 2 Cod. de serv. et aqua 3, 34; l. 12 Cod. de praescr. longi temp. 7, 33). In dem Umstande, daß die die außerordentliche Erfassung einführende l. 8 Cod. de praescr. XXX. vel XL. ann. 7, 39 nur von der des Eigentumes redet, kann daher kein Grund gefunden werden, sie nicht auch für die Servitutenerfassung zur Geltung zu bringen, da der ganze Gedanke und Zweck des Gesetzes für beide Institute ein gleicher ist. Denn warum dem Fiskus gegenüber zwar das Eigentum nur in längerer Zeit erfassen werden könnte, eine sein Eigentum aber mehr oder weniger erschöpfende Servitut nur den gewöhnlichen Zeitraum erfordern sollte, ist nicht abzusehen. Aus diesen Gesichtspunkten hat sich daher auch in neuerer Zeit Theorie und Praxis überwiegend dahin entschieden, dem Fiskus gegenüber die zehn- oder zwanzigjährige Erfassung von Servituten nicht genügend zu finden (vgl. die Entsch. bei Seuffert Bd. 14 Nr. 274, Bd. 18 Nr. 212, Bd. 13 Nr. 131, Bd. 5 Nr. 144, Bd. 32 Nr. 108, Bd. 35 Nr. 6; Heuser, Annalen Bd. 24 S. 281; vereinzelt steht das Urteil bei Seuffert Bd. 28 Nr. 17), und es liegt kein Grund vor, hiervon vorliegenden Falles abzugehen.“ . . .